

Drucksachen-Nr. BV/002/2018	Datum 08.01.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	20.02.2018						

Inhalt:

Leitlinien der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Leitlinien der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Die Verwaltung des Jugendamtes hat unter Mitwirkung von Projektträgern, Schulträgern und Fachkräften erstmalig Leitlinien als Leitbild der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark erarbeitet. An diesem Prozess wurden auch Schulleiter und das Staatliche Schulamt beteiligt.

Die Leitlinien wurden entlang bereits bestehender Grundsatzdokumente (Leitgedanken für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der Sozialarbeit an Schulen sowie die Instrumente der Qualitätssicherung in Form der Handlungsfelder für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) entwickelt. Für die Entwicklung der Leitlinien wurden auch fachliche Einschätzungen und Bewertungen Dritter herangezogen wie u. a. die Empfehlungen zur fachlichen Weiterentwicklung des Handlungsfeldes Sozialarbeit an Schulen des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg und das Diskussionspapier zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Auch wenn Sozialarbeit an Schulen nicht ausschließlich als Leistung im SGB VIII geregelt ist, schließt die Regelung zur Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII Angebote und Maßnahmen von Sozialarbeit am Ort Schule nicht aus. Denn lt. Gesetzesbegründung des SGB VIII sind diese „im besonderen Maße geeignet, bereits in allgemeinbildenden Schulen zu einem reibungslosen Übergang Jugendlicher von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis beizutragen“ (BT-Drucksache 11/5948, S 55 zur Jugendsozialarbeit). In diesem Sinne sind diese Leitlinien zu verstehen. Sie sollen dabei unterstützen, bestehende Angebote, unabhängig ihrer strukturellen Zuordnung, fachlich zu etablieren und bei Bedarf auch neue Angebote aufzubauen.

Der Auftrag von Jugendhilfe wird in diesen Leitlinien klar herausgestellt. Eine Abgrenzung zu den Bereichen Schule und kommunaler Ebene wird somit hervorgehoben. Die Möglichkeiten und Ressourcen, die das Angebot von Sozialarbeit an Schulen als Jugendhilfeangebot hat bzw. leisten kann, werden aufgezeigt.

Im Landkreis Uckermark gibt es auf Grund der nicht eindeutigen Gesetzeslage verschiedene Träger- und Finanzierungsmodelle. Die Leitlinien sollen auch aus diesem Grunde zur Klarheit dieses Angebotes und zu einer verbindlichen und partnerschaftlichen Kooperation der jeweils Beteiligten beitragen.

Diese Leitlinien dienen als fachliche Standards für die Weiterentwicklung dieses Angebotes als Unterleistung nach § 13 SGB VIII und somit im Sinne der Regelungen nach § 79 a SGB VIII. Der Landkreis Uckermark wird diese Leitlinien für Angebote und Maßnahmen, die in seinem Auftrag durchgeführt werden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.01.2019, zu Grunde legen.

Parallel zur Erarbeitung dieser fachlichen Leitlinien wurde durch die Beteiligten in einem weiteren Prozess herausgearbeitet, dass eine verbindliche und verlässliche Finanzierung der Kosten für eine qualitative Weiterentwicklung dieses Angebotes unerlässlich ist. Im Zentrum dieses Prozesses standen folgende Ziele: Kostenklärung des Angebotes je Schulstandort; Verteilung der Kostenlast und Klarheit über den Finanzierungsweg.

Die Verwaltung prüft derzeit verschiedene Modelle für die Finanzierung von Angeboten der Sozialarbeit an Schulen. Dabei spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass es mangels gesetzlicher Regelungen keine ausschließliche Verantwortung für diese Leistung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt. Dennoch werden durch das SGB VIII sogenannte Impulse für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule gesetzt und es besteht dem Grund nach eine fachliche Nähe dieses Arbeitsfeldes zur Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und zur Jugendsozialarbeit im Speziellen.

Anlagenverzeichnis:

Leitlinien für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark